

Antrag

**der Abgeordneten Prof. Jörn Kruse, Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann,
Dr. Joachim Körner, Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschläger und Peter Lorkowski
(AfD)**

Betr.: Mitgliedschaft des DITIB Landesverbandes Hamburg e.V. im Staatsvertrag an die Bedingung einer Satzungsreform knüpfen

Im November 2012 hat der Senat einen Staatsvertrag mit den muslimischen Glaubensgemeinschaften der Hansestadt Hamburg geschlossen. Seine Unterzeichnung erfolgte mit dem Verweis auf das Bekenntnis zu gemeinsamen Wertegrundlagen, der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens.¹ Zu den islamischen Glaubensgemeinschaften zählen in Hamburg insgesamt drei Dachverbände: DITIB-Landesverband Hamburg e.V. (im Folgenden DITIB-HH), SCHURA – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V. sowie der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.² Als Vertragspartner des Senats erhält DITIB-HH folglich sämtliche Rechte, die den muslimischen Glaubensgemeinschaften in den Artikeln 3 – 10 des Staatsvertrags gewährt werden.³ Seit November 2012 hat sich mehrfach erwiesen, dass DITIB-HH gegen die im Staatsvertrag fixierten Wertegrundlagen verstoßen hat. Wie die im Folgenden aufgeführten Belege zeigen, ist eine sofortige Aufkündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses durch den Senat unabdingbar.

Zunächst muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich bei der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) um eine aus dem Ausland gesteuerte Religionsgemeinschaft handelt, die faktisch durch ein staatliches Organ der Türkei kontrolliert wird. Seit ihrer Gründung als Verein im Jahr 1984 verfügt DITIB, welcher wiederum der Hamburger Landesverband als subalterne Organisation angehört, über ein weitverzweigtes Netzwerk aus wenigstens 2.350 Moschee- sowie 889 Mitgliedsvereinen.⁴ Ihrer Satzung vom 7. Oktober 2012 zufolge werden Angehörigen des türkischen Amtes für Religionsangelegenheiten (DIYANET) umfangreiche Rechte eingeräumt, die in mehreren Paragraphen festgeschrieben sind. So sieht § 4 vor, dass der Präsident, der Abteilungsleiter für auswärtige Beziehungen, die Botschaftsräte für religiöse Angelegenheiten in Europa sowie die Religionsattachés in der Bundesrepublik Deutschland jederzeit Mitglied von DITIB werden können. Ferner ist der Präsident von DIYANET Ehrenvorsitzender (§ 10) und Vorsitzender des DITIB-Beirats (§ 11), des faktisch bedeutendsten Vereinsgremiums. Überdies können ausschließlich vom Beirat empfohlene Personen in den Vorstand gewählt werden (§ 9), welchem neben dem Präsidenten der DIYANET vier Religionsbeauftragte angehören. In einem 2012 von Heinrich de Wall erstellten Rechtsgutachten, das die Bundesregie-

¹ Confer Artikel 2 Paragraph 1 Staatsvertrag „Gemeinsame Wertegrundlagen“.

² Die genannten Organisationen werden jeweils durch ihre Vorstände vertreten.

³ Hierzu Drs. 21/9040; 9053, 21/9101 – 9108, 21/9398, 21/9731, 21/9833 – 9835.

⁴ Confer BT.-Drs. 18/11571. Seite 1.

rung zur Klärung der Frage in Auftrag gegeben hatte, ob DITIB-HH als Religionsgemeinschaft im Sinne der im Grundgesetz verwendeten Begrifflichkeit zu qualifizieren sei, heißt es in Hinblick auf die Verbindungen von DITIB zu DITIB-HH sowie dem türkischen Staat:

„Nach § 23 der DITIB-Landesverbandssatzung ist der Verband eine Zweigorganisation der DITIB. DITIB ist nach der eigenen Bezeichnung die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion“. Diese ist aber eine Einrichtung des türkischen Staates. Darüber hinaus bestehen erhebliche personelle Verbindungen des Landesverbandes mit DITIB. So sind die Mitglieder des DITIB-Vorstandes gleichzeitig auch Mitglieder des Aufsichtsrats des Landesverbandes“⁵

Weiter wird gesagt: „Indes ergibt sich ein erheblicher Einfluss von DITIB auch auf den religiösen Beirat des Landesverbandes. Dessen Mitglieder werden nämlich vom Religionsrat der DITIB bestimmt. Zum Aufgabenbereich des religiösen Beirats gehört nach § 22 Abs. 1 der DITIB-Landesverbandssatzung die Kontrolle über die Tätigkeit der Religionslehrer. Überdies hat der Beirat das Recht, gegen alle Entscheidungen des Vorstands, des Vertretungsorgans des DITIB-Landesverbandes, Einspruch zu erheben, wenn er der Meinung ist, dass diese Vorstandsbeschlüsse gegen die Lehre des Islam verstoßen. Der Religionsrat der DITIB wiederum, der die Mitglieder des Beirats beruft, besteht aus sieben Mitgliedern, die von einem Gremium gewählt werden, das sich aus den Religionsbeauftragten zusammensetzt, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der DITIB-Satzung. Auch dieser Religionsrat hat Einspruchsrechte gegen Beschlüsse des Vorstands von DITIB und Rechte zur Stellungnahme zu religiösen Themen. Überdies hat DITIB einen Beirat (§ 11 DITIB-Satzung), der aus Religionsbeauftragten besteht und dessen Vorsitzender der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik ist. Überdies ist der Vorsitzende von DITIB gleichzeitig Botschaftsrat für religiöse Angelegenheiten der türkischen Botschaft in Berlin. Aus dieser Satzungslage geht für sich nicht zweifelsfrei hervor, ob und inwiefern der türkische Staat Einfluss auf die Definition der religiösen Grundsätze der DITIB nimmt und ob ein solcher Einfluss sich auch auf die Bestimmung der Grundsätze des Religionsunterrichts erstrecken würde. Es ist allerdings auch nicht ausgeschlossen, dass ein solcher, verfassungsrechtlich nicht akzeptabler Einfluss auf die Definition dieser Grundsätze geübt würde. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, dass in der Satzung des DITIB-Landesverbandes verankert wird, dass die Grundsätze des Religionsunterrichts durch eine unabhängige Kommission definiert werden, der keine Amtsträger des türkischen Staates oder von DITIB angehören. Ebenso ist eine Klarstellung zu empfehlen, wonach die Einspruchsrechte der religiösen Beiräte sich nicht auf die Bestimmung der religiösen Grundsätze des Religionsunterrichts erstrecken.“⁶

Die Annahme, dass es sich bei der Beziehung von DITIB und DYANET um ein Abhängigkeitsverhältnis handelt, ist zulässig, weil die für DITIB tätigen Imame von DYANET ausgebildet und für ihre Arbeit in Deutschland bezahlt werden. Im April 2015 waren nach Auskunft der türkischen Botschaft insgesamt 665 Imame für den Zeitraum von fünf Jahren sowie 159 für die Dauer von zwei Jahren in Deutschland tätig.⁷ Noch bedeutsamer ist das Folgende: In der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage vom 23. Mai 2015 erklärt die Bundesregierung: „Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Bundesregierung sind drei Mitglieder des aktuellen Bundesvorstandes der DITIB türkische Staatsbedienstete oder Inhaberinnen bzw. Inhaber von türkischen Diplomaten- oder sonstigen Dienstaussweisen.“⁸ Hinsichtlich der Gefahr, dass DITIB-Funktionäre auch in Zukunft Informationen über in Deutschland lebende Personen sowie Unternehmen sammelt und an Ankara übermittelt, heißt es: „Die Bundesregierung kann eine möglicherweise weiterhin stattfindende Berichterstattung im Sinne der Fragestellung nicht ausschließen.“⁹ „Auch haben DYANET-Vertreter in den Mitglie-

⁵ Klinkhammer, G., de Wall, H.: Staatsvertrag mit Muslimen in Hamburg. Die rechts- und religionswissenschaftlichen Gutachten. Bremen: Universität Bremen 2012. Seite 52.

⁶ Confer Klinkhammer, G., de Wall, H. 2012. Seiten 52 – 53.

⁷ Confer BT.-Drs. 18/9399.

⁸ Confer BT.-Drs. 18/12470. Seite 5.

⁹ Confer ibidem.

dersammlungen ein größeres Stimmengewicht als die Vertreter der einzelnen Ortsgemeinden.“¹⁰ Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die DYIANET als staatliche Behörde direkt dem türkischen Ministerpräsidenten Erdogan unterstellt ist – einem Politiker, der die laizistische Staatsform der Türkei seit Jahren konsequent aushöhlt und mit einem islamischen Substrat füllt.

Die Steuerung von DITIB durch DYIANET ist mithin dafür verantwortlich, dass das DITIB in Artikel 6 des Staatsvertrages zuerkannte Recht, „bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen die Erteilung eines besonderen islamischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes verlangen zu können“, nicht ohne begründete Vorbehalte zu gewähren ist. Dieser Befund lässt sich mit einem Verweis auf die gegenwärtige Vereinssatzung begründen, die gemäß der 2012 von der Bundesregierung eingeholten Expertise eine Beeinflussung durch Ankara ermöglicht, weshalb dort explizit ihre Änderung empfohlen wird. Daraus folgt, dass DITIB-HH auch die in den Artikeln 4 und 5 des Staatsvertrages verankerten Rechte nicht ausüben sollte, welche die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen beziehungsweise die Einflussnahme auf die Hochschulausbildung im Fach „Islamische Theologie“ und „Religionspädagogik“ an der Universität Hamburg vorsehen.

Gemäß der Satzung von DITIB besteht das vorrangige Ziel des Vereins darin, „Musliminnen und Muslimen einen Ort zur Ausübung ihres Glaubens zu geben und einen Beitrag zur Integration zu leisten.“¹¹ Wie diese „Integrationsarbeit“ aussieht, illustrieren die Vorfälle um die Muradiye-Moschee in Wilhelmsburg. Obwohl deren damaliger Vorsitzender im Februar 2017 öffentlich erklärt hatte, sich nur an den Koran, nicht aber an das Grundgesetz gebunden zu fühlen, Türken und Kurden, die nicht an den Islam glaubten, das Menschsein absprach und auf Fotos im Internet nachweislich in Anspielung auf Dschihadisten des IS posierte, verzichtete der Senat auf Konsequenzen. An seiner passiven Haltung änderte er selbst dann nichts, nachdem die Bundesregierung die Finanzierung verschiedener DITIB-Projekte vorübergehend eingestellt hatte. Dadurch hat DITIB-HH in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 254.187 Euro vom Bundesministerium für Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erhalten und darf auch für 2017 mit 128.600 Euro rechnen.¹²

Insgesamt lassen sich mehrere Argumente ins Feld führen, die für einen Ausschluss von DITIB-HH aus dem Staatsvertrag sprechen. Erstens handelt es sich bei DITIB-HH um die regionale Filiale eines Vereins, dessen Satzung die Kontrolle durch die Behörde eines ausländischen Staates vorschreibt. Die Empfehlung der Bundesregierung, selbige zu ändern, ist bislang ohne Folgen geblieben. Zweitens ergibt sich daraus ein Konflikt zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Staatsvertrages. Drittens ist DITIB in mehreren Fällen der Spionage für die Türkei überführt worden. Dabei handelt es sich um Vorgänge, in die jeweils subalterne Zweigstellen wie DITIB-HH involviert waren, weshalb nicht auszuschließen ist, dass derartige Aktivitäten auch in Hamburg stattgefunden haben beziehungsweise stattfinden. Viertens hat auch die Bundesregierung erklärt, von DITIB betriebene Spionage nicht ausschließen zu können. Fünftens haben Funktionäre beziehungsweise Angehörige von DITIB-HH in der Vergangenheit mehrfach islamistische Hetze sowie politische Propaganda für Ankara betrieben und damit gegen Artikel 2 des Staatsvertrages verstoßen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, mit DITIB-Landesverband Hamburg e.V. gemäß Artikel 12 Staatsvertrag in Verbindung zu treten und dessen künftige Mitgliedschaft an die Bedingung einer Satzungsänderung zu knüpfen, die den Empfehlungen des 2012 durch die Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachtens entspricht.
2. Der Senat wird aufgefordert, bis zum 31. März 2018 zu berichten.

¹⁰ Confer Islamische Organisationen in Deutschland. Organisationsstruktur, Vernetzungen und Positionen zur Stellung der Frau sowie zur Religionsfreiheit. Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages. 2015. Seite 15.

¹¹ Confer Islamische Organisationen in Deutschland. Seite 15.

¹² Confer BT.-Drs.18/11855. Seite 3.

3. Der Senat wird aufgefordert, den DITIB-Landesverband Hamburg e.V. im Falle einer Ablehnung dieser Forderung aus dem Staatsvertrag auszuschließen.